

# Anmeldung

Empfänger:

**FG Lari-Fari Diesenbach e.V.**  
**Zugleiter Klaus Kraml**  
**Ringstraße 10a**  
**93128 Regenstauf**

Kontakt:

fascingszug@diesenbach.de  
Tel. 0178 4931811

Verein / Gruppe

Verantwortliche Person:

Vorname / Name

Telefon

Straße / Nr.

Handy

PLZ / Ort

Email

**Wir erklären hiermit die Teilnahme am Diesenbacher Faschingszug wie folgt:**

Mit Motivwagen / Faschingswagen >>> >>> >>>

Kurze Beschreibung der Art des Wagens (z.B. Traktor mit Anhänger o. Sattelzug)

Mit Cabriolet

Mit Musikanlage auf dem Wagen (Gema zahlt FG Lari-Fari)

Mit Fußgruppe

Länge des Gespanns  
(ca. in Meter)

Amtl.  
Kennzeichen

Mit eigener Kapelle: \_\_\_\_\_

Geschätzte Personenzahl  
der Gruppe:

Wir planen die Anreise mit dem Bus

Nach dem Umzug nehmen wir an Party in der Sportgaststätte teil

Kurzbeschreibung der Gruppe für die Moderatoren:

Mit dieser Unterschrift bestätigen die Teilnehmer den Erhalt der Teilnahmebedingungen für Diesenbacher Faschingszug 2015 und erkennen diese an. Die verantwortlichen Personen der Gruppe tragen Sorge für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen.  
**Ohne gültige Unterschrift ist eine Teilnahme nicht möglich! Wir bitten um Ihr Verständnis.**

Ort, Datum

Unterschrift





## 1. Fahrzeuge und Faschingswagen:

a) Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von den Vorschriften der StVO. Die Teilnehmer, die gegen die StVO oder den Weisungen der Polizei verstoßen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

b) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebs-sicher sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Bei Zulassungsfreien Anhängern, ist ein Wiederholungskennzeichen ausreichend.

c) Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei Zulassungsfreien Fahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung-FZV) ist eine Betriebslaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.

d) Teilnehmende Gruppen haben bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung dem Veranstalter eine KFZ-Meldung zu übergeben, in der ein verantwortlicher Leiter der Gruppe namentlich genannt wird. Von den Fahrzeugen sind Fahrzeugart, Hersteller, amtliches Kennzeichen, Fahrzeughalter und Fahrzeugführer anzugeben. Die Meldung kann online erfolgen:  
[www.diesebach.de/kfzmeldung](http://www.diesebach.de/kfzmeldung)

## 1.1 Beschaffenheit der Fahrzeuge:

a) Die Faschingswagen dürfen inkl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter, nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) und nicht schwerer als 18 t sein. Fahrzeuge, die diese Abmessungen überschreiten, dürfen am Faschingszug nur teilnehmen, wenn durch einen Prüfingenieur die Verkehrssicherheit festgestellt wurde. Durch die Aufbauten dürfen die Zueinrichtung, die Bremsen, die Lenkung und vor allem das Sichtfeld des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigt werden.

b) Fahrzeuge (Faschingswagen, Anhänger), die über keine gültige Betriebslaubnis verfügen bzw. die oben genannten Maße überschreiten, dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständige Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Breite aufgrund von Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Radabdeckungen, Absturzsicherung usw.) geringfügig (20 cm) überschritten wird.

c) Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen. An den Fahrzeugen ist ein massives Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,20 Meter anzubringen.

## Sicherheit beim Faschingszug ist oberstes Gebot! Teilnahmebedingungen für Umzugsteilnehmer

d) Aus- und Einsteige sollten auf die Fahrtrichtung bezogen hinten angeordnet sein. Aus- und Einsteige dürfen sich auf keinem Fall zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

e) Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.

f) Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge und im Umfeld nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

g) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen („Funfahrzeuge“), die über keine Betriebslaubnis verfügen, ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

## 1.2 Versicherungsschutz

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist ggf. wegen der Risikohöherung rechtzeitig zu verständigen.

## 1.3 Sonntagsfahrverbot

Auch bei Faschingszügen gilt für LKW-Gespanne das Sonntagsfahrverbot. Ausnahmegenehmigungen für den Faschingsumzug sind daher rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen.

## 2. Fahrer, Aufsichtspersonen, Wagenbegleitung:

a) Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Insbesondere ist das Kurvenverhalten von Gespannen zu beachten. Angemessene Zeit vor und während des Umzuges ist es jedem Fahrzeugführer untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

b) Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche ist während des Faschingszuges zugelassen. Für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastverteilung während der (Kurven) Fahrten zu achten hat. Die Fahrer und Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich bei An- und Abfahrten keine Personen auf den Ladeflächen befinden.

c) Zur Vermeidung von Unfällen (insbesondere Kurven): Der verantwortliche Leiter (§5e) der teilnehmenden Gruppe hat dafür zu sorgen, dass Zugfahrzeug und Anhänger mit 2 Begleitern je Achse gesichert werden. Die „Achsbegleiter“ müssen mindestens 18 Jahre alt und als Ordner gekennzeichnet sein (z. B. Warnweste).

d) Fahrzeugführer der teilnehmenden Fahrzeuge müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

e) Während des Faschingszuges darf nur Schrittgeschwindigkeit (7-10 km/h) gefahren werden.

f) Bei An- und Abfahrten darf nur 25 km/h gefahren werden. Die Fahrzeuge sind entsprechend mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 StVZO zu kennzeichnen.

## 3. Lautsprecheranlagen:

Lautsprecher und Musikanlagen dürfen nicht während der An- bzw. Abfahrten in Betrieb gesetzt werden. Sie dürfen eine Lautstärke von 95 dB nicht überschreiten. Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Aufforderungen der Zugleistung, von Ordnern, Feuerwehr oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.

## 4. Gebote und Verbote beim Auswerfen

Es ist strikt untersagt, Glasgegenstände von den Wagen zu werfen. Süßigkeiten etc. dürfen keinesfalls direkt auf Zuschauer geworfen werden. Zudem darf kein Wurfmaterail auf die Zugtrasse bzw. direkt vor die Zuschauer geworfen werden, um das gefährliche Herannahen von Personen in Richtung der Wagen präventiv zu vermeiden. Grundsätzlich ist jeder Umzugsteilnehmer dafür verantwortlich, beim Auswerfen auf die Sicherheit der Zuschauer zu achten. Die Verwendung von Konfetti-Kanonen u.ä. ist untersagt. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und Ähnlichem ist verboten. Zuschauer dürfen nicht mit beschmutzenden Gegenständen beworfen werden (z. B. Flüssigkeiten, Federn, Sprays, Glitzerstaub, ...).

## 5. Sonstige Regelungen:

a) Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

b) Im Zuge der Faschingsumzüge sind die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten und der Jugendschutz ist zu gewährleisten.

c) Das Mitführen von so genannten „Anschinewaffen“ ist polizeilich strikt untersagt. Anschinewaffen sind per Definition Gegenstände, die den Anschein erwecken, echte Waffen sein zu können. Sieht also der Cowboy-Colt täuschend echt aus, sollte er beim Faschingszug lieber zu Hause bleiben.

e) Alle teilnehmenden Gruppen benennen mit der Anmeldung zum Faschingszug einen verantwortlichen Leiter der Gruppe aus ihren Reihen, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen,

den behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften (u.a. StVZO) verantwortlich ist. Der Leiter muss volljährig und geschäftsfähig sein. Für seine gemeldete Gruppe erklärt sich die verantwortliche Person mit der Anmeldung einverstanden, dass der Veranstalter die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Punkte der Veranstaltungsleitung an ihn delegiert, u.a. die Überprüfung seiner eingesetzten Fahrzeuge, ob sie der StVZO entsprechen. Die verantwortliche Person verpflichtet sich dazu, Fahrzeuge im Zug nicht mitzuführen, wenn sie der StVZO nicht entsprechen. Die teilnehmenden Gruppen und Personen erklären mit ihrer Anmeldung, den Veranstalter (Faschingsgesellschaft Lari-Fari Diesebach e.V.) von sämtlichen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erkennen die Teilnehmer automatisch die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen an und erklären, für die Einhaltung Sorge zu tragen.

## 6. Salvatorische Klausel

Sollte einer der Punkte der Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte davon unberührt.

Stand: 16. Februar 2018, gez. Jörg Gabes, Präsident

Bitte informieren Sie sich am Tag vor der Veranstaltung unter [www.diesebach.de](http://www.diesebach.de) über weitere Sicherheitshinweise. Vielen Dank!

## Weitere Informationen zum Umzug:

### 1. Gema für Musik auf Faschingswagen

Gemagebühren für Musik auf Faschingswagen trägt der Veranstalter (FG Lari-Fari), deshalb bitte unbedingt Beschallungsanlagen bei der Anmeldung mitangeben!

### 2. Kostenlose Teilnahme

Die Teilnahme am Faschingszug ist grundsätzlich kostenlos.

### 3. Kostenloses Auswurfmaterial

Der Veranstalter stellt jeder teilnehmenden Gruppe eine Grundausstattung an Auswurfmaterial zur Verfügung. Dies ist bis spätestens 13.15 Uhr im Festbüro (Feuerwehrhaus) abzuholen.

### 4. Anfahr mit Faschingswagen

Bitte fahren Sie zum Aufstellplatz über Diesebacher Str. - Ludwigstraße. Bitte keinesfalls über die Sandstraße anfahren!!!

### 5. Kontakt bei Fragen

Gerne beantworten wir alle Fragen zu den Teilnahmebedingungen und zur Organisation:

Zugleiter: Klaus Kraml  
faschingszug@diesebach.de Tel. 0178 4931811

Präsidentin Eva Wilhelm  
praesidentin@fg-lari-fari.de, 0171 / 5101688

Hinweis: Die Teilnahmebedingungen wurden auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen erstellt und sind damit bindend!